

Themen der 4. Unterrichtseinheit

- A. Jägernotweg
- B. Jagdeinrichtungen
- C. Jagdhunde
- D. Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden von Wild
- E. Wildfolge und Wildfolgenvereinbarung
- F. Wildschaden, Jagdschaden, Deliktsschaden



A. Jägernotweg, § 27 LJG-NRW

Jagdausübungsberechtigte, Jagdgäste und Jagdaufseher dürfen, wenn sie sich zur Jagd ausgerüstet *"in ihren" Jagdbezirk begeben, beim Durchqueren eines fremden Jagdbezirkes grundsätzlich nur Wege benutzen, die zum Allgemeingebrauch bestimmt sind, also Straßen und Wege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; z.B. Privatwege, die zum Allgemeingebrauch bestimmt sind; Wald-, Wander- und Uferwege.*

Zur Jagd ausgerüstet (+), wenn der Jäger geeignete Werkzeuge, insbesondere Waffen und Hund, mit sich führt.

Nach § 27 LJG-NRW steht demjenigen, der die Jagd ausübt, ein **Jägernotweg** dann zu, der entweder

- den Weg zu seinem Jagdbezirk überhaupt nicht auf einem zum Allgemeingebrauch bestimmten Weg erreichen kann



oder

- das Erreichen nur auf einem unzumutbaren Umweg erfolgen kann, z.B. längere Anfahrt, längerer Fußweg. Da eine **Einzelfallabwägung** vorgenommen werden muss, können auch Alter sowie Krankheit des Jagenden berücksichtigt werden.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der Jagende gegen den Jagdnachbarn einen Anspruch auf Duldung der Durchquerung des fremden Jagdbezirkes. Verlauf und Art der Benutzung (zu Fuß oder mit Kfz) sollten schriftlich niedergelegt werden.

Im Falle der unberechtigten Verweigerung des Jägernotweges bestimmt die Untere Jagdbehörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen den Verlauf des Jägernotweges durch Verwaltungsakt.



Regelmäßig muss die kürzeste, aber landschaftlich angepasste Strecke gewählt werden.

Schusswaffen dürfen nur ungeladen und Hunde nur angeleint mitgeführt werden, § 27 S. 2 LJG-NRW.

Der **Eigentümer (also nicht zwingend der Jagdausübungsberechtigte)** des Grundstücks, über das der Notweg führt, hat grundsätzlich einen Anspruch auf eine angemessene **Anerkennungsgebühr, § 27 S. 3 LJG-NRW** (*arg: Der Grundstückseigentümer, nicht der Jagdausübungsberechtigte, muss doch über den Jagdpachtvertrag hinaus die weitere Inanspruchnahme seine Grundstücks dulden.*



B. Jagdeinrichtungen, § 28 LJG-NW

(1) Der Jagdausübungsberechtigte darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Einrichtungen für die Ansitzjagd und Futterplätze nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichten; der Eigentümer ist zur Genehmigung verpflichtet, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält.

Jagdliche Einrichtungen (+): Hochsitze, Kanzel, Erdsitze, Leitern, Schirme, Jagdhütten, Suhlen, Salzlecken, Wildäcker und Pirschwege.

(2) Innerhalb von 75 m zur Grenze eines benachbarten Jagdbezirks dürfen Einrichtungen für die Ansitzjagd nicht errichtet sowie Fütterungen und Kurrungen nicht angelegt werden. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden kann die Untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Jagdnachbarn eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.



C. Jagdhunde, § 30 LJG-NRW

Bei der Such-, Druck- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei der Nachsuche auf Schalenwild **sind brauchbare** Jagdhunde zu verwenden.

Die Brauchbarkeit wird durch das Absolvieren von Prüfungen nachgewiesen:

-Also: (VJP, HZP) Brauchbarkeitsprüfung, Verbandsgebrauchshundeprüfung (VGP)

Brauchbarkeitsprüfung bzw. VGP erforderlich, damit Hund über Jagdhaftpflichtversicherung nach der Ausbildung mitversichert ist. Maximal zwei Hunde!



SP 1: Hundeausbildung an der lebenden Ente

Jagdhund bei der Wasserarbeit die Ente im deckungsreichen Gewässer (Schilf) stöbern.

Problematisch, dass dies ein Hetzen i.S. des TierSchG bedeutet, was grds. verboten ist, § 3 Nr. 8 TierSchG.

In NRW ist die Arbeit an der lebenden Ente nach jahrelangem Streit nach der "*Methode Prof. Müller*" erlaubt:

- Es dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Fähigkeit mit einer Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge für kurze Zeit eingeschränkt wird.
- Enten müssen während der Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein. Sie müssen schwimmen, tauchen und sich drücken können.

arg.: Die Arbeit ist erforderlich, um die Brauchbarkeit von Hunden bei der Jagd auf Wasserwild feststellen zu können.



SP 2: Teletakt- bzw. Telereizgeräte

Es ist verboten, Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgerechte Verhalten eines Tieres einschränkt oder es zu Bewegungen zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, § 3 Nr. 1 TierSchG.

Grundsätzlich ist es möglich, bundes- oder landesrechtliche Ausnahmevorschriften zu erlassen. Hiervon ist bislang jedoch kein Gebrauch gemacht worden.

SP 3: Halten großer Jagdhunde

- Jagdhunde fallen unter das LHundG -NRW, soweit sie ausgewachsen und eine Widerristhöhe (erhöhte Übergang vom Hals zum Rücken) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von bis 20 kg erreichen können ("große Hunde", § 11 LHundG -NRW).

- Das Halten großer Hunde ist der Ordnungsbehörde anzuzeigen, §§ 11 Abs. 1, 13 LHundG -NRW.



- § 11 Abs. 2 LHundG -NRW fordert vom Halter eines großen Hundes den Nachweis seiner Sachkunde sowie Zuverlässigkeit.
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die Jägerprüfungen erfolgreich abgelegt haben, gelten insoweit ohne weiteren Nachweis stets als sachkundig.
- Erforderliche Zuverlässigkeit immer (-), wenn die Straftat gegen TierSchG, WaffG oder BtMG rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, § 7 Abs. 1 Ziff. 4 LHundG -NRW.
- Die dem LHundG unterfallenden Hunde sind fälschungssicher auf Kosten des Halters mit Mikrochip zu kennzeichnen. Ebenso ist Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
Bei Haltung von Jagdhunden sind die Vorschriften der TierSchHVO zu beachten.



- Gleichgültig, wo der Hund gehalten wird, er muss ausreichend Auslauf im Freien sowie ausreichenden Umgang mit Betreuungspersonen haben, § 2 TierSchHVO.
- Bei Haltung im Freien muss Schutzraum, z.B. die Hundehütte sowie daneben liegender witterungsgeschützte, schattiger Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden zur Verfügung stehen, § 4 TierSchHVO.
- Mindestgröße des Hundezwingers richtet sich nach der Größe des Hundes. Dies richtet sich nach der Widerristhöhe.
- Größe des Zwingers:
bei Widerristhöhe bis einschließlich 50 cm mindestens 6 qm
über 50-65 cm mindestens 8 qm
über 65 cm mindestens 10 qm
- Im Zwinger dürfen Hunde nicht angebanden gehalten werden.



Nähere Anforderungen an **Anbindevorrichtungen** sind in **§ 7 TierSchHVO** geregelt:

- Danach muss Hund mindestens 6 m Auslauf haben.

- Verboten ist das Anbinden von Hunden bis zu einem Alter von 12 Monaten sowie das Anbinden von tragenden Hunden im letzten Drittel der Trächtigkeit.

- Verboten ist auch das Anbinden einer säugenden Hündin sowie eines kranken Hundes, wenn dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, § 7 Abs. 7 TierSchHVO.

- Wasser und Futter müssen stets in ausreichender Menge und Qualität bereitgestellt werden, §§ TierSchHVO

- Halter hat Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten.

- Beim Hund im Fahrzeug ist für ausreichende Frischluft, angemessene Lufttemperatur zu sorgen.



D. Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden von Wild, § 22 a BJG

Krank geschossenes Wild ist stets unverzüglich zu erlegen.

Schwerkrankes Wild ist unverzüglich zu erlegen, wenn keine Möglichkeit besteht, es zu fangen oder es zu versorgen.

Schwerkrank (+), wenn Wild von Krankheit, insbesondere Wildseuche befallen ist.

Auch (+) auch bei kümmerndes Wild, z.B. durch Alter, Entkräftung, Verletzung jeglicher Art, Parasiten.



Diese Verpflichtung gilt:

- für jeden Jagdscheininhaber
- unabhängig von Schonzeiten
- unabhängig davon, wessen Jagdrecht das Wild unterliegt
- auch bei evtl. Überschreitung eines bestehenden Abschussplanes.

Merke: Untere Jagdbehörde kann im Einzelfall Abschuss von kümmerndem oder krankem Wild über Abschussplan hinaus oder während der Schonzeit genehmigen, § 24 Abs. 4 LJG-NRW!

Genehmigung nicht erforderlich, wenn im Einzelfall sofortiges Erlegen unerlässlich erscheint, um Wild vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen oder Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, § 24 Abs. 4 S. 2 LJG-NRW.

Jagdausübungsberechtigter hat den Abschuss unverzüglich der Unteren Jagdbehörde mitzuteilen und auf Verlangen das erlegte Wild vorzuzeigen, § 24 Abs. 4 S. 3 LJG.



E. Wildfolge und Wildfolgevereinbarung, § 22 a Abs. 2 BJG

Fall: *Am Morgen des 1. Mai schießen Sie auf einen Rehbock. Der Bock wechselt krankgeschossen über die Reviergrenze in den benachbarten Jagdbezirk. Er tut sich nach etwa 100 m auf einer Wiese nieder, ohne zu verenden. Wie verhalten Sie sich?*

Antwort: **Es kommt drauf an. Dies ist eine Frage der Wildfolge.**

In einem Jagdbezirk krank geschossenes Wild, das in fremden Jagdbezirk wechselt, darf nach **Bundesrecht, grundsätzlich nur verfolgt werden, wenn** mit Jagdausübungsberechtigten dieses Jagdbezirks schriftliche Vereinbarungen über die **Wildfolge abgeschlossen worden ist, § 22 a Abs. 2 S.1 BJG.**



Land NRW hat bundesgesetzliche Vorschriften konkretisierend ergänzt und erweitert:

Jagdausübungsberechtigte benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken (§ 11 Abs. 2 BJG) **sind verpflichtet, innerhalb von sechs** Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Wildfolge abzuschließen, sog. Wildfolgevereinbarung, § 29 Abs. 1 S. 1 LJG-NRW.

*Def.: **Wildfolgevereinbarung** ist ein zwischen den Reviernachbarn geltender und bindender Vertrag, welcher mit jedem Reviernachbarn mit jeweils unterschiedlichem Inhalt abgeschlossen werden kann.*

Merke: vertraglich nicht abdingbar sind die Verpflichtungen des § 29 Abs. 2 LJG-NRW (Erlegungs- und Versorgungspflicht).

S. 1 und 2 sowie Abs. 3 S. 2 LJG-NRW. Dazu unten mehr.

Aber: Trotz der Verpflichtung zum Vertragsschluss erfolgt keine Sanktionierung bei Nichtvornahme .



Muster Wildfolgenvereinbarung:

Die Reviernachbarn
Winnetou und Old Shatterhand
treffen hiermit gem. § 22a BJG und § 29 Abs.1 LJG-NW folgende

Wildfolgevereinbarung:

I. Schalenwild:

Bezüglich der Wildfolge bei Schalenwild zwischen unseren Jagdbezirken finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 5 und 7 LJG-NW unverändert Anwendung.

II. Niederwild:

1. Flüchtet krankgeschossenes Niederwild - außer Rehwild - über die Jagdgrenze und verendet in Sichtweite, darf der Jagdausübungsberechtigte oder sein Beauftragter das Wild ggf. auch durch einen Jagdhund aus dem Nachbarrevier holen und an sich nehmen. Das Mitführen einer ungeladenen Schusswaffe ist erlaubt.

- 2. Bei der Heranholung sichtbar krankgeschossenen und nicht in Sichtweite verendeten Niederwildes darf sich der Jagdausübungsberechtigte eines Jagdhundes bedienen.*
- 3. Das Wild geht in das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten über, in dessen Revier es krankgeschossen worden ist.*
- 4. In jedem Falle ist der Jagdnachbar oder dessen Vertreter über das über die Jagdgrenze geholte Wild unverzüglich, spätestens nach Beendigung der Jagd, zu benachrichtigen.*

Ort, den _____ Unterschriften



Gesetzliche Wildfolge, § 29 LJG-NRW

Es ist zu unterscheiden

Wild in Sichtweite zur
Reviergrenze

Wild nicht in Sichtweite zur
Reviergrenze

Krankgeschossenes Wild **in Sichtweite zur Reviergrenze** ist zu erlegen und zu versorgen.

Übergewechseltes und **in Sichtweite** verendetes Wild ist ebenfalls zu versorgen. Hier gilt aber folgende Unterscheidung:

Fortschaffen des versorgten **Schalenwildes** ist unzulässig.

Anderes Wild ist bei dem Revierinhaber des Jagdbezirkes, in dem es tatsächlich zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.

Bei krankgeschossenem Wild, dass sich **nicht in Sichtweite** niedergelassen hat, hat der Schütze den Anschluss und die Stelle des Übergewechsels kenntlich zu machen. Der betroffene Reviernachbar unverzüglich zu benachrichtigen.



Kann dieser nicht erreicht werden, ist ein Führer von Nachsuchenhunden einer anerkannten Schweißhundestation berechtigt, die Nachsuche vorzuführen.

Gleiches gilt für Führer brauchbarer Hunde bei anderem Wild als Schalenwild.

Wenn keine anderslautende (Wildfolge-) Vereinbarung getroffen worden ist, gehören Gehörn, Geweih, Eckzähne beim Schwarzwild dem Erreger, § 29 Abs. 4 LJG-NRW. Dies gilt nicht, wenn derjenige, der das Wild angeschweift hat, nicht an der Nachsuche teilnimmt oder die Nachsuche aufgibt.

Das Wildbret steht dem Jagdausübungsberechtigten zu, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke gekommen ist. Zur Strecke gekommenes Schalenwild wird auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, indem es tatsächlich krankgeschossen worden ist.



F. Wildschaden, Jagdschaden, Deliktschaden

Im Zusammenhang mit der Jagdausübung werden drei verschiedene Arten von Schäden unterschieden, die alle eine Schadensersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten nach sich ziehen können.

1. Wildschaden

Wildschaden sind hier durch Wild verursachte Vermögensschäden an Grundstücken (§ 29 Abs. 1 BJG), dessen wesentliche Bestandteile oder an getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks (§ 31 Abs. 1 BJG).

Ersatzpflichtig ist nur der Wildschaden durch sog. **Schadwild, also:**

- Sämtliches Schalenwild
- Wildkaninchen
- Fasanen (§ 29 Abs. 1 S. 1 BJG).



Schäden durch anders Wild (z.B. Fuchs reißt Gans, Habicht schlägt Henne, Hasen äsen Gemüse, Wildtauben nehmen Saatkörner auf) sind nicht wildschadenersatzpflichtig, sofern im Jagdpachtvertrag nichts anderes geregelt ist.

Ersatzpflichtiger im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist grundsätzlich die Jagdgenossenschaft. Diese Verpflichtung wird jedoch regelmäßig vertraglich dem Jagdpächter aufgebürdet. Der Geschädigte hat dann einen vertraglichen Direktanspruch gegen den Jagdpächter. Die Jagdgenossenschaft haftet grds. gesamtschuldnerisch

Im Eigenjagdbezirk ist der Pachtvertrag maßgeblich. Soweit keine vertragliche Regelung besteht, ist der Jagdausübungsberechtigte dann ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.



Art und Umfang der Ersatzpflicht

Geschädigter hat nach § 249 BGB Wahlrecht zwischen Wiederherstellung oder Ausgleich in Geld.

Der Ersatzpflichtige kann den Geschädigten nach § 251 Abs. 2 BGB auf eine reine Geldentschädigung verweisen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Die Schadensberechnung erfolgt regelmäßig nach den Erzeugerpreisen, jedoch unter Abzug der für Ernte und Absatz erforderlichen Kosten, da diese dem Geschädigten erspart bleiben.

Aber: Reduzierung des Ersatzanspruchs bei Mitverschulden (§ 254 Abs. 1 BGB) des Geschädigten (z.B. Geschädigter hat bei wiederholt aufgetretenen Schäden durch Schwarzwild versäumt, den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig über die Aussaat zu informieren. Dieser konnte Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Zaun für Kartoffelacker) nicht mehr treffen.



Ggfs. vollständiger Ausschluss bei Unterpflügen von Maiskolben, da dies keine ordnungsgemäße Landwirtschaft darstellt.

SP: Wildschaden bei besonders gefährdeten Anpflanzungen

Hierunter fallen z.B. Weinberge, Gärten, Obstgärten, Baumschulen etc. Hier ist der mögliche Geschädigte verpflichtet, selbst Schutzvorkehrungen zu treffen. Unterlässt er dies, dann ist der Jagdausübungsberechtigte nicht ersatzpflichtig

Dies gilt **nicht bei großflächigem Anbau von Mais, Gras oder Getreide zur Gärung in Biogasanlagen.**



2. Jagdschadensersatz

Von Jagdschaden spricht man, wenn fremdes Grundstück durch missbräuchliche Ausübung der Jagd beschädigt wird (z.B. gesätes Feld/nicht abgemähte Wiese wird bei Treibjagd beschädigt).

- Verboten: Treibjagd auf Feldern mit reifenden Halm- oder Samenfrucht, Tabak

- Suchjagd nur zulässig, wenn kein Schaden für reifende Früchte zu befürchten.



3. Gemeinsame Vorschriften

a) Geltendmachung und Anmeldung

Sowohl für Wild-, als auch für Jagdschäden gelten die selben Verfahrensvorschriften, §§ 34, 35 BJG sowie §§ 34-41 LJG-NRW.

Wild- und Jagdschäden sind grundsätzlich bei der Gemeinde, auf deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist, anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung von Schäden an nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken beträgt eine Woche ab positiver Kenntnis des Schadens. Für den Fristbeginn kommt es auf die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme an, § 34 S. 1 BJG.



arg.: Landwirt hat Obliegenheit seine Grundstücke in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Monat, auf deren Zustand zu überprüfen. In Erntezeiten wird wöchentliche Kontrolle geboten.

Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind zum 01.05 oder zum 01.10. eines Jahres anzumelden, § 34 S. 2 BfLG.



b) Vorverfahren

Nach Anmeldung findet vor gerichtlicher Geltendmachung des Anspruchs zwingend ein ("*Verwaltungs-*) *Vorverfahren*" statt. Gemeinde hat unverzüglich Termin am Schadensort anzuberaumen und alle Beteiligten zu laden.

Ziel: kostengünstige, gütliche Einigung zwischen den Parteien ohne Hinzuziehung eines Schätzers soll herbeigeführt werden.

Gemeinde soll Schätzer aber hinzuziehen, soweit dies von allen Beteiligten beantragt wird.

Bei dem Schätzer handelt es sich um einen mit hinreichender Sachkunde ausgestattete Person, die -unabhängig von dem Schadensfall- von der Unteren Jagdbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt wird.



Beachte: Schätzer wird vergütet!!!

Kommt im Termin eine gütliche Einigung zustande, ist diese in einer Niederschrift aufzunehmen.

Kommt im Termin eine gütliche Einigung nicht zustande, ist der Schaden auf Antrag eines Beteiligten zu schätzen.

Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen.

Aufgrund der Schätzung hat die Gemeinde erneut zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, muss der Geschädigte innerhalb Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung der Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens Klage erheben (Amts-/Landgericht).

Schaden bis 5.000 € beim Amtsgericht. Darüber hinaus beim Landgericht.



4. Deliktschaden

Beispiele:

- Kugel verfehlt ihr Ziel und trifft Hausfrau am Herd. Sie überlebt, aber nur schwer verstümmelt.
- Es wird Brieftaube im Wert von 1 Mio. € statt Ringeltaube geschossen.
- Hundeleine im Mähdrescher.

Merke: Verursacher haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach §§ 823 Abs. 1 BGB; 823 Abs. 2 + Schutzgesetz)

